

## **HPV-Impfung Wien**

### Vereinbarung

über die Durchführung von HPV-Impfungen

außerhalb des kurativen Gesamtvertrages als Maßnahme abgeleitet von § 132c ASVG

abgeschlossen zwischen

der Ärztekammer für Wien, Kurie niedergelassene Ärzte und der Österreichischen  
Gesundheitskasse

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Kostenübernahme des Impfstichs für die HPV-Impfung durch Vertrags(fach)ärztinnen und Vertrags(fach)ärzte der Österreichischen Gesundheitskasse im Bundesland Wien.
- (2) Die Kostenübernahme des Impfstichs ist eine Annexeistung zum HPV-Impfstoff auf Kassenkosten. Personen, welche den Impfstoff nicht auf Kassenkosten beziehen, sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst (reine Privatleistung). Ausgenommen sind auch Personen innerhalb eines kostenlosen Impfprogramms zur HPV-Impfung.
- (3) Der HPV-Impfstoff auf Kassenkosten unterliegt der sv-ärztlichen Genehmigung durch den medizinischen Dienst der Österreichischen Gesundheitskasse. Im Sinne der vorgezogenen Krankenbehandlung wird z.B. die HPV-Impfung nach Konisation wegen hochgradigen zervikalen Dysplasien (HSIL bzw. CIN 2-3) bei Frauen bis zum 45. Lebensjahr und bei HPV-assoziierten Karzinomen (Cervix-, Anal-, Oropharyngx-Ca) chefärztlich genehmigt.

### **§ 2**

#### **Ärztliche Leistung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt im Zuge der vertragsärztlichen Quartalsabrechnung wie folgt:
  - Pos. Ziff. HPV1 (HPV-Impfstich), verrechenbar von allen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Vertragsfachärztinnen und Vertragsfachärzten mit einem Honorar in der Höhe von € 15,- pro Impfung. Die Valorisierung des Honorars erfolgt analog zu jenem des Impfstiches für die Grippeimpfung aus dem Öffentlichen Impfprogramm Influenza (ÖIP). Zuzahlungen sind unzulässig.
  - Bei einer Zuweisung nur zur Impfung dürfen am selben Tag keine kurativen Leistungen verrechnet werden.

### § 3

#### **Gültigkeitsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Wien, am 27. November 2023

**Für die Ärztekammer für Wien, Kurie niedergelassene Ärzte**



Dr.<sup>in</sup> Naghme Kamaleyan-Schmied  
Kurienobfrau niedergelassene Ärzte

**Für die Österreichische Gesundheitskasse**



Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter